

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. Januar 1961

Nummer 3

Inhalt

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

- 50 Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln. S. 27

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 51 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes. S. 27
52 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 28
53 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum. S. 28
54 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1961. S. 28
55 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators. S. 28
56 Weiterführung einer Wettannahmestelle. S. 28
57 Messungsgenehmigung. S. 28
58 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 29
59 Zurücknahme einer Messungsgenehmigung. S. 29

Beilage: Bauzonen- und Baustufenplan der Stadt Bergisch Neukirchen

Wirtschaft und Verkehr

- 60 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes. S. 29

Bau- und Wohnungswesen

- 61 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 11 der Stadt Neuß. S. 31
62 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 54 der Stadt Neuß. S. 31
63 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Leverkusen. S. 31

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 64 Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Leverkusen vom 19. Dezember 1960. S. 31
65 Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Bergisch Neukirchen. S. 32
66 Umlegung des Durchführungsplanes Nr. 6/59 gem. § 46 BBauG. für das Gebiet Nr. II (Fettehenne). S. 32
67 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 17 „Gleisdreieck“ der Stadt Wesel. S. 33
68 Wegeeinziehung in Duisburg-Wanheim. S. 34
69 Wegeeinziehung in Duisburg-Meiderich. S. 34
70 Wegeeinziehung in Radevormwald. S. 34
71 Wegeeinziehung in der Gemeinde Altkalkar (Kreis Kleve). S. 34
72 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 34

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

50 Widmung einer Teilstrecke der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
V/C/1c 11 — 45 (6)

Düsseldorf, den 8. November 1960

Die im Gebiet der kreisfreien Stadt Wuppertal, Regierungsbezirk Düsseldorf, der Gemeinden Linderhausen, Haßlinghausen, Asbeck, Silschede, Berge und Volmarstein des Ennepe-Ruhr-Kreises und der kreisfreien Stadt Hagen, Regierungsbezirk Arnsberg, fertiggestellte Autobahn mit den Anschlußstellen Wuppertal-Ost/Schwelm, Wuppertal-Nord/Hattingen, Gevelsberg, Hagen-West und Hagen-Ost erhält mit Wirkung vom 25. Oktober 1960 die Eigenschaft einer Bundesautobahn (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 6. August 1953 — BGBl. I S. 903 —) und wird Bestandteil der Bundesautobahn Kamen—Wuppertal—Köln. Die gewidmete Strecke beginnt bei km 36,700 an der Kreuzung mit der Bundesstraße 7 und endet bei km 58,992 an der Anschlußstelle Hagen-Ost.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist für den Bereich der Stadt Wuppertal

beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Gartenstr. 9, für den Bereich des Ennepe-Ruhr-Kreises und der Stadt Hagen beim Verwaltungsgericht in Arnsberg, Jägerstraße 23, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 27

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

51 Ruhen der Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Der Regierungspräsident
24.20 — 03

Düsseldorf, den 10. Januar 1961

Mit Verfügung vom 22. 11. 1960 habe ich festgestellt, daß dem Dr. med. Heinrich Hentrich, geboren am 20. 9. 1911, wohnhaft in Duisburg, Moselstraße 29, die für die Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit fehlen. Damit ruht seine Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß § 7 RAO vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1433). Die Verfügung vom 22. 11. 1960 ist unanfechtbar geworden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 27

52 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 18, 101/58

Düsseldorf, den 9. Januar 1961

Die Ruhrgas AG, Essen, als Beauftragte der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, und der ESSO AG., Hamburg, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Rohölföhrleitung Wilhelmshaven—Wesseling und der Aethylengasleitung Köln-Merkenich—Gelsenkirchen-Buer in der Gemarkung Erkrath berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 7. Februar 1961, um 9.30 Uhr im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Erkrath, Sitzungssaal, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 28

53 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum

Der Regierungspräsident
13.20 — 19/58, 21/59

Düsseldorf, den 9. Januar 1961

Die Ruhrgas AG., Essen, als Beauftragte der ESSO AG., Hamburg, und der Nord-West Oelleitung GmbH., Wilhelmshaven, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Beschränkung des von der Aethylenleitung Köln-Merkenich—Gelsenkirchen-Buer und der Rohölföhrleitung Wilhelmshaven—Wesseling in der Gemarkung Hochdahl berührten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 7. Februar 1961, um 15 Uhr im Verwaltungsgebäude der Amtsverwaltung Gruiten, Zimmer 5, 1. Stock, erörtert.

Ich fordere alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, auf, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten wird die Entschädigung festgestellt und wegen ihrer Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 28

54 Lotterie in Verbindung mit dem Gewinnsparen für das Kalenderjahr 1961

Der Regierungspräsident
21.14 — 11

Düsseldorf, den 4. Januar 1961

Der Innenminister des Landes NW. hat mit Erlass vom 14. 12. 1960 — I C 3/24 — 32.17 — dem Gewinnsparverein Raiffeisen e. V. Nordrhein in Köln, Raiffeisen-Eck, auf Grund der Lotterieverord-

nung vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672) unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961

eine Lotterie im Zusammenhang mit dem Gewinnsparen in den Regierungsbezirken Aachen, Düsseldorf und Köln durchzuführen.

Das Spielkapital für das Kalenderjahr 1961 kann bis zu 240 000 DM betragen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 28

55 Genehmigung zum Betrieb des Totalisators

Der Regierungspräsident
21.14 — 68

Düsseldorf, den 11. Januar 1961

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rheinischen Rennverein zur Förderung der Traberzucht e. V. in Mönchengladbach-Neuwerk die Genehmigung zum Betrieb des Totalisators auf seiner Trabrennbahn für den

1. Februar 1961	1. März 1961
8. Februar 1961	8. März 1961
15. Februar 1961	15. März 1961
22. Februar 1961	22. März 1961
	29. März 1961

erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 28

56 Weiterführung einer Wettannahmestelle

Der Regierungspräsident
21.14 — 51

Düsseldorf, den 9. Januar 1961

Am 17. 12. 1960 ist der Buchmacher Hermann Ostwald, Essen, verstorben. Mit der Weiterführung der Wettannahmestelle habe ich ab 15. 1. 1961, jederzeit widerruflich, die Buchmachergehilfin Frau Maria Tucht, Essen, Beethovenstraße 16, beauftragt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 28

57 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 6. Januar 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Egon Jung, Duisburg, Güntherstraße 33, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VI a 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Ing. für Vermessungstechnik Wilhelm Janßen ausführen zu lassen.

Diese Genehmigung ist bis zum 31. 1. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 28

58 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten VermessungsingenieursDer Regierungspräsident
15.24 — 10

Düsseldorf, den 9. Januar 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. H. Muché hat seine Geschäftsräume in Hilden von Mittelstraße 48 nach Mettmanner Str. 31 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 29

59 Zurücknahme einer MessungsgenehmigungDer Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 6. Januar 1961

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Ludwig Krapohl, Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 133, mit Verfügung vom 28. 2. 1958 — 15.24 — 16 (Amtsblatt Nr. 11 S. 89) — erteilte Genehmigung, einfache örtliche Vermessungsarbeiten nach Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdI. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — in beschränktem Umfange durch den Vermessungstechniker Emil Esser ausführen zu lassen, ist erloschen, da Herr Esser am 31. 12. 1960 aus der Praxis des ObVI. Krapohl ausgeschieden ist.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 29

Wirtschaft und Verkehr**60 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes**Der Regierungspräsident
53.53 — 86

Düsseldorf, den 9. Januar 1961

In der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Dezember 1960 habe ich folgende Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr erteilt bzw. erneuert:

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs A = Ausflugswagenverkehr M = Mietwagenverkehr N = Neuerteilung E = Erneuerung Erw = Erweiterung	Anzahl der Kraftomnibusse Klb = Kleinbus	Zeitpunkt des Erlöschens der Geneh- migung
Essen			
Herbert Sechtig, Essen, Klarastraße 14	A + M E	1	8. 12. 1962
August Lawrenz, Essen-Schonnebeck, Gareisstraße 86	A + M E (Übertragung von Irma Kahmann)	1	11. 12. 1962
Krefeld			
Jenny Hegger u. Heinz Brockers, Krefeld-Bockum, Verberger Straße 32	A + M E + Erw	2	8. 12. 1962
Mülheim a. d. Ruhr			
Paul Baedtker, Mülheim a. d. Ruhr, Dimbeck 63	A 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres M, Erw	1	7. 7. 1961
Remscheid			
Reiseorganisation Schneiderhöhn, Inh. Otto Schneiderhöhn, Remscheid-Lennep, Poststraße 15	A + M mit angemieteten Kom. E	—	31. 12. 1962
Wuppertal			
Johann Perpeet, Wuppertal, Kirschbaumstraße 1	A + M (Übertragung von Wwe. Max Lamwers)	1	4. 12. 1962
Geldern			
Gebr. Dix, Geldern, Issumer Straße 51	A 1. 5. bis 31. 10. eines jeden Jahres M, Erw	1	31. 3. 1962

Name und Anschrift des Unternehmens	Art des Gelegenheitsverkehrs	Anzahl der Kraftomnibusse	Zeitpunkt des Erlöschens der Genehmigung
Grevenbroich			
Wilh. Scheuren oHG, Rommerskirchen, Bahnstraße 9	A Wochenendfahrten 1. 5. bis 31. 10. eines jeden Jahres M, Erw	1	24. 6. 1961
	A Wochenendfahrten 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres M, Erw	1	7. 7. 1962
H. Gerresheim KG, Jüchen, Weyerstraße 21	A + M E	1	12. 12. 1962
	A + M Wochenendfahrten 15. 6. bis 15. 9. eines jeden Jahres	4	11. 12. 1962
Kempen			
Jakob Schelges, Anrath, Neersener Straße 4	M Erw	1	10. 4. 1962
Anne Webers, Grefrath, Dünkerhofstraße 44	M N	1	15. 12. 1962
Kleve			
Willy Reintjes, Kellen b. Kleve, Emmericher Straße 175	A + M M A + M A Wochenendfahrten 1. 5. bis 31. 10. eines jeden Jahres M (Gesamtbestand)	3 1 1 1	7. 2. 1962 7. 2. 1962 4. 5. 1961 4. 5. 1961
Rheinische-Westf. Straßen- u. Kleinbahnen GmbH Essen — Klever Straßenbahn —	M Erw	1	12. 5. 1962
Moers			
Johann Janssen, Xanten, Viktorstraße 20	A Wochenendfahrten M Erw	1	11. 5. 1961
Wwe. Wilh. Scholten, Xanten, Georg-Bleibtreu-Straße 7	A + M E	1	29. 12. 1962
Gerhard Höfels, Rheinhausen, Krefelder Straße 131	A + M E	1	29. 12. 1962
Wesel			
Landkreis Rees in Wesel	M Erw	1	19. 3. 1961
Wilhelm Hetzel, Wesel, Am Fänger 7	A 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres M Erw M N	2 1	5. 2. 1961 29. 12. 1962
Opladen			
Max Caplan, Wermelskirchen, Bürgerstraße 3	A Wochenendfahrten 1. 4. bis 31. 10. eines jeden Jahres M Erw A Wochenendfahrten M Erw	1 1	12. 6. 1962 12. 6. 1962
Ausländische Unternehmen			
W. J. G. H. van der Heyden-Lammers, Deventer (Holland)	M beschränkt auf Arbeiterberufsverkehr für Fa. Thomassen en Drijver von Kleve nach Wyler (Landesgrenze) E	1	8. 12. 1962
W. R. Bodt & Zu., Beek (Holland)	M beschränkt auf Arbeiterberufsverkehr N für Fa. Gebr. Schulten, Rees, von S'Heerenberg nach Rees	1	26. 12. 1961

An die kreisfreien Städte und Landkreise sowie Polizeibehörden des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 29

Bau- und Wohnungswesen**61 Offenlegung der Leitplanänderung Nr. 11 der Stadt Neuß**

Der Regierungspräsident
34.53 — 08

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 9. 1. 1961, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 26. 1. 1961 veröffentlicht wird, liegt die Leitplanänderung Nr. 11 der Stadt Neuß für das Gebiet südöstlich der Rhein-fährstraße zwischen Bonner Straße und Macherscheid-er Straße in der Zeit vom 26. 1. 1961 bis einschließlich 23. 2. 1961 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 163, werktäglich von 8 bis 12 Uhr, öffentlich aus.

Gemäß § 7 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 31

62 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 54 der Stadt Neuß

Der Regierungspräsident
34.54 — 08

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Neuß vom 9. 1. 1961, die in der Neuß-Grevenbroicher Zeitung und in der Neußer Ausgabe der Düsseldorfer Nachrichten am 26. 1. 1961 veröffentlicht wird, liegt der Durchführungsplan Nr. 54 der Stadt Neuß für das Gebiet Hermannsplatz — Niersstraße (Stephanstraße) in der Zeit vom 26. 1. 1961 bis einschließlich 23. 2. 1961 in Neuß, Rathaus, Vermessungs- und Katasteramt, Zimmer 163, werktäglich von 8 bis 12 Uhr öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 31

63 Offenlegung eines Durchführungsplanes der Stadt Leverkusen

Der Regierungspräsident
34.54—05

Düsseldorf, den 12. Januar 1961

Nach einer Bekanntmachung des Oberbürgermeisters in Leverkusen vom 4. 1. 1961, liegt der Durchführungsplan Nr. 13/60 für die Gemarkung Rheindorf in der Zeit vom 19. 1. 1961 bis einschließlich 16. 2. 1961 im Planungsamt der Stadt Leverkusen, Stadthaus, Friedrich-Ebert-Platz 1, 7. Stockwerk, Zimmer 709, öffentlich aus.

Gemäß § 11 Absatz 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 (GV. NW. S. 75) weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 31

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**64 Verordnung über die Rattenbekämpfung in der Stadt Leverkusen vom 19. Dezember 1960**

Auf Grund der §§ 28 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 19. 12. 1960 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Beseitigung der in der Stadt Leverkusen herrschenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch bestehenden unmittelbaren Gefahren für die Allgemeinheit werden die Eigentümer, die sonstigen zur Nutzung und zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, die Mieter, die Pächter und die Nießbraucher sämtlicher im Stadtgebiet Leverkusen gelegenen bebauten und unbebauten Grundstücke verpflichtet, eine in den Jahren 1961/1964 von der Stadt durchzuführende Rattenvertilgungsaktion auf ihren Grundstücken zu dulden.

Die gleiche Pflicht haben die Unterhaltspflichtigen der Dämme, Deiche, Flüsse und Bäche, Abwasser- und Kabelkanäle, Eisenbahn- und Autobahnkörper.

§ 2

Die Kosten der Rattenvertilgungsaktion trägt die Stadt Leverkusen.

§ 3

Mit der Durchführung der Rattenvertilgungsaktion wird von der Stadt die Schädlingsbekämpfungsfirma Joseph Michael Lauff, Köln, Overstolzenstraße 16, beauftragt.

§ 4

Die nach § 1 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten müssen dem Personal der von der Stadt beauftragten Schädlingsbekämpfungsfirma, das sich durch eine vom städtischen Ordnungsamt ausgestellte Bescheinigung ausweist, während der Dauer der Aktion Zutritt zu allen Teilen ihrer Grundstücke gewähren und die Vertilgungsmaßnahmen möglichst unterstützen.

§ 5

Die nach § 1 dieser Verordnung zur Duldung Verpflichteten müssen

- a) sämtliche auf ihren Grundstücken befindlichen Abfallstoffe, wie Müll und Gerümpel, von allen den Ratten zugänglichen Gebäudeteilen, Höfen, Lagerplätzen und dergleichen entfernen,
- b) dafür Sorge tragen, daß während und nach der Aktion aufgefundenen tote Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden.

§ 6

Bei den zur Anwendung kommenden Vernichtungsmitteln handelt es sich um Gift, das für Menschen und Haustiere relativ ungefährlich ist. Menschen und Haustiere sind jedoch vorsorglich von den Vernichtungsmitteln fernzuhalten.

§ 7

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Verordnung wird eine Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. 12. 1964 außer Kraft.

Stadt Leverkusen
als örtliche Ordnungsbehörde

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit gemäß § 36 des Ordnungsbehörden-gesetzes verkündet.

Leverkusen, den 9. Januar 1961

Dopatka
Oberbürgermeister
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 31

65 **Verordnung
über die Ausweisung von Baugebieten
und die Abstufung der Bebauung
für das Gebiet der Stadt Bergisch Neukirchen**

Auf Grund der §§ 1 (3) und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) in Verbindung mit Artikel 4 des Preußischen Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) und den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 2. 9. 1939 S. 1 ff.) wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Bergisch Neukirchen vom 29. 8. 1960 nachstehende Verordnung für das Gebiet der Stadt Bergisch Neukirchen erlassen:

§ 1

Baugebiete und Baustufen

Für die bauliche Ausnutzung der Grundstücke im Gebiet der Stadt Bergisch Neukirchen werden folgende Baugebiete und Baustufen vorgeschrieben:

Nr. im Plan	Baugebiet	Geschoßzahl	Bauweise
1	Wohngebiet 1	mit ausgebautem Dachgeschoß	offen
2	Wohngebiet 2	ohne ausgebautes Dachgeschoß	offen
3	Wohngebiet 3	ohne ausgebautes Dachgeschoß	offen
4	Klein-gewerbe-gebiet	2 ohne ausgebautes Dachgeschoß	offen
5	Groß-gewerbe-gebiet	—	—

Hinsichtlich der vorstehenden Begriffe von der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke gelten die Bestimmungen des § 7 der Baupolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 1. April 1939 (nachstehend — BO — genannt) mit folgenden Einschränkungen und Ergänzungen:

- Über dem zweiten und jedem weiteren Vollgeschoß ist in allen Baugebieten der Ausbau des Dachgeschosses zu selbständigen Wohnungen ausgeschlossen.
- Im Großgewerbegebiet sind nur Trockenbetriebe zulässig.

§ 2

Abgrenzung und Baustufenplan

Die Baugebiete und Baustufen sind im beiliegenden Plan — der Bestandteil dieser Verordnung ist — durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Die Bedeutung dieser Ziffer ergibt sich aus der Zeichenerklärung des in der Anlage beigefügten Baustufen- und Bauzonenplanes.

§ 3

Außengebiete

Die nicht als Baugebiete ausgewiesenen Flächen des Gemeindegebietes gelten als Außengebiete, deren Ausnutzung durch die Vorschriften des § 7 IA der BO geregelt ist.

§ 4

Befreiungen

Befreiungen von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln sich nach § 5 BO.

§ 5

Zu widerhandlungen

Soweit eine Zu widerhandlung gegen diese Verordnung nicht nach Bundesrecht oder nach Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, wird für den Fall einer Zu widerhandlung hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM angedroht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft und verliert ihre Gültigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Frist von 20 Jahren.

Bergisch Neukirchen, den 29. August 1960

Stadt Bergisch Neukirchen
als örtliche Ordnungsbehörde
Schönenberg
Bürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 32

66 **Umlegung des Durchführungsplanes Nr. 6/59
gem. § 46 BBauG. für das Gebiet Nr. II (Fettehenne)**

I.

Der Rat der Stadt Leverkusen hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1960 die Umlegung gemäß § 46 BBauG. für das Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 6/59 angeordnet.

Der Umlegungsausschuß der Stadt hat in seiner Sitzung vom 21. 12. 1960 die Einleitung der Umlegung gemäß § 47 BBauG. beschlossen.

Das Umlegungsgebiet erhält die Bezeichnung Nr. II (Fettehenne). Es umfaßt die nachfolgend bezeichneten Grundstücke:

Gemarkung Steinbüchel

Flur 1: Flurstücke 31, 32, 33, 34, 35, 37, 38, 53, 54, 55, 62, 65, 67, 69, 70, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 139, 140, 141, 142, 149, 150, 151.

Flur 14: Flurstücke 74, 75, 76, 77, 79, 87, 97, 98, 99, 100, 115, 116, 155, 160, 161.

Flur 20: Flurstücke 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 159.

Flur 19: Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13.

Der Umlegungsausschuß behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und

reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis — letzteres ohne die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen — werden in der Zeit vom 24. Januar bis 24. Februar 1961 in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses Leverkusen, Dönhoffstraße 3, öffentlich ausgelegt. Sie können werktags (außer samstags) während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage, die Größe und die Nutzung der Grundstücke aus und bezeichnet die Eigentümer. In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung ihrer Eigentümer und ihrer Kataster-, Grundbuch- und Lagebezeichnung sowie die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

II.

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 BBauG. beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechtes an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechtes, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Gemeinde.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes dem Umlegungsausschuß zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlußfassung über den Umlegungsplan erfolgen.

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden hiermit zur Anmeldung dieser Rechte bei dem Umlegungsausschuß innerhalb eines Monats aufgefordert.

Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet, so muß der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß es bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuß dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechtes setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen. Auch er muß alsdann die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuß dies bestimmt.

III.

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses an bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BBauG. dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungsperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungsperre nicht berührt.

IV.

Gegen den Umlegungsbeschluß sowie gegen den Inhalt der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses steht den Betroffenen der Widerspruch zu.

Der Widerspruch kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Umlegungsausschuß der Stadt Leverkusen, Dönhoffstraße 3, erhoben werden.

Leverkusen, den 23. Dezember 1960

Umlegungsausschuß der Stadt Leverkusen

Der Vorsitzende

Schmitz

Amtsgerichtsdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 32

67 Offenlegung des Durchführungsplanes Nr. 17 „Gleisdreieck“ der Stadt Wesel

Laut Bekanntmachung der Stadt Wesel vom 5. 1. 1961, veröffentlicht in den Tageszeitungen „Neue Ruhr-Zeitung“, „Rheinische Post“ und „General-Anzeiger“ am 18. 1. 1961 und durch Aushang am Schwarzen Brett im Rathaus vom 19. 1. bis 15. 2. 1961, liegt der von der Stadtvertretung am 13. 10. 1960 beschlossene Durchführungsplan Nr. 17 in der Zeit vom 19. 1. bis 15. 2. 1961 im Rathaus Wesel, 2. Etage, vor Zimmer 309, zu jedermanns Einsicht offen.

Der Bereich des Planes wird wie folgt begrenzt:

Im Osten durch die Bahnlinie Emmerich—Wesel, im Süden durch den Bahnkörper der Hafensbahn, im Westen und Norden durch die Abelstraße.

Gemäß § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. April 1952 weise ich auf diese Bekanntmachung hin.

Wesel (Landkreis Rees), den 13. Januar 1961

Der Oberkreisdirektor

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

In Vertretung

Brüninghoff

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 33

68 Wegeeinziehung in Duisburg-Wanheim

Gegen das durch den Rat der Stadt beschlossene Vorhaben, den Verbindungsweg zwischen Römerstraße und Kaiserswerther Straße in Duisburg-Wanheim aufzuheben und einzuziehen, sind nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung Widersprüche nicht eingelegt worden. Der Rat der Stadt hat daher in seiner Sitzung am 5. 12. 1960 die endgültige Einziehung des vorerwähnten Verbindungsweges beschlossen. Letzterer wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 13. Januar 1961

Der Oberstadtdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 34

69 Wegeeinziehung in Duisburg-Meiderich

Gegen das durch den Rat der Stadt beschlossene Vorhaben, die Friedrichstraße in Duisburg-Meiderich, zwischen Ritter- und Kirchstraße, aufzuheben und einzuziehen, sind nach vorheriger vorschriftsmäßiger Bekanntmachung Widersprüche nicht eingelegt worden. Der Rat der Stadt hat daher in seiner Sitzung am 25. 4. 1960 die endgültige Einziehung des vorerwähnten Straßenteiles beschlossen. Letzterer wird hiermit auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) eingezogen.

Duisburg, den 3. Januar 1961

Der Oberstadtdirektor
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 34

70 Wegeeinziehung in Radevormwald

Nachdem gegen die mit Bekanntmachung vom 29. 9. 1960 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 40 unter Nr. 951 der Ausgabe vom 6. 10. 1960 veröffentlichte Absicht, einen Teil der im Werksgelände der Firma Papierfabrik Wilhelmstal, Wilhelm Ernst, Werk Krebsöge, gelegenen Wilhelmstaler Straße (Flur 44, Teil aus Parzelle 27) als öffentliche Wegefläche einzuziehen, Einsprüche nicht geltend gemacht worden sind, wird hiermit der in Frage kommende Wegeteil als eingezogen erklärt.

Radevormwald, den 12. Januar 1961

Der Stadtdirektor
Greimers
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 34

71 Wegeeinziehung in der Gemeinde Altkalkar
(Kreis Kleve)

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Altkalkar, Flur 5, gelegenen Wegeparzellen 371 (Der Beginnenberg) und 373 (Hoffmannsberg) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Die einzuziehenden Wege sind in dem beim Ordnungsamt des Amtes Kalkar, Rathaus, Zimmer 25, zur Einsicht ausliegenden Lageplan entsprechend gekennzeichnet.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Etwaige Einsprüche gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwaltung Kalkar, Ordnungsamt, Zimmer 25, schriftlich oder mündlich zu Protokoll geltend zu machen.

Kalkar, den 13. Januar 1961

Amt Kalkar
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Amtsdirektor
Schild

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 34

72 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises

Der Vertriebenenausweis A Nr. 5138/02—2729, ausgestellt am 29. 6. 1960 vom Vertriebenenamt Emmerich, lautend auf den Namen Gertrud Monheim, geb. Bartschat, geboren am 21. 4. 1895 in Tilsit (Ostpr.), ist der Inhaberin verlorengegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Emmerich, den 5. Januar 1961

Der Stadtdirektor
Dr. Weyer

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 34